Patentberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **67 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Patentberichte

Erteilte Patente

(Auszug aus dem Schweiz. Handelsamtsblatt)

8 a, 341 466. Einrichtung zum Färben von Warenmustern, insbesondere Textilstoffmustern. Erf.: Jakob Ehrbar, Münchenstein, und Marian Jankowski, Basel. Inh.: CIBA Aktiengesellschaft, Basel.

8 a, 10/01. 341 467. Appareil pour traiter une pièce de matière en bande, notamment une pièce de tissu. Inv. et tit.: Bunshiro Kawaguchi, 7, Koyone-cho, Salin, Ukyo-ku, Kyoto (Japon).

76 b, 14/01. 341 100. Vlieswickler. Erf.: Günter Frenzel, Obermonteur, Wittgensdorf, und Werner Ulbricht, Ingenieur, Karl-Marx-Stadt (Deutschland). Inh.: VEB Spinnereimaschinenbau Karl-Marx-Stadt, Altchemnitzer Straße 27, Karl-Marx-Stadt (Deutschland).

8 c, 8. 341 469. Vorrichtung zum Herstellen bedruckter Stoffbahnen. Erf.: Robert Ronald Laupman, Wijchen Niederlande). Inh.: Gebr. Stork & Co's Apparatenfabriek N.V., Boorstraat 1—3, Amsterdam (Niederlande). Prior.: Niederlande, 24. Juni 1955 und 15. Februar 1956.

76 c, 9. 341 416. Schaltvorrichtung zur selbsttätigen elektrischen Steuerung der Lieferwerke einer Effektzwirnmaschine. Erf.: Friedrich Müller, Berlin-Schöneberg (Deutschland). Inh.: Berliner Maschinenbau AG., vorm. L. Schwartzkopff, Scheringstr. 13—38, Berlin (Deutschland). Prior.: Deutschland, 6. Juni 1955.

8 b, 32. 341 468. Verfahren zum Aufschneiden von Fadenschlaufen auf Textilstoffen, insbesondere von Sprengfäden auf Maschinenstickereiware oder dergleichen Schergut, und Vorrichtung zur Ausübung des Verfahrens. Erf.: Eduard Marschik, St. Gallen. Inh.: Jakob Rohner AG., Rebstein, und Eduard Marschik, St. Gallen.

76 c, 10/06 (76 c, 4/02). 341 747. (Zusatzpatent zum Hauptpatent 324 418.) Fadenspannvorrichtung an einer Mehrfachdraht-Zwirnspindel. Erf.: Walter Lenk, Remscheid-Lennep (Deutschland). Barmer Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wuppertal-Oberbarmen (Deutschland). Prior.: Deutschland, 8. November 1954.

76 d, 6 (76 d, 1). 341 748. (Zusatzpatent zum Hauptpatent 338 743.) Vorrichtung zum gemeinsamen Aufwickeln mehrerer Fäden. Erf.: Walter Lenk und Hans Lohest, Remscheid-Lennep (Deutschland). Inh.: Barmer Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wuppertal-Oberbarmen (Deutschland). Prior.: Deutschland, 5. Juli 1958.

76 c, 25. 341 418. Vorrichtung zum nachgiebigen Halten eines Spindelgehäuses in der Spindelbank. Erf.: Erich Hutzenlaub, Stuttgart-Feuerbach, und Dipl.-Ing. Heinrich Fink, Esslingen a. N.-Hegensberg (Deutschland). Inh.: SKF Kugellagerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schweinfurt (Deutschland). Prior.: Deutschland, 23. März 1955.

Gedankenaustausch

Frage 11: Wellenbildung an den Schützen

Welcher Webereitechniker kann mir bei der Behebung der sich störend auswirkenden Wellenbildung an der Schützenrückwand behilflich sein? e. n.

Antwort A zu Frage 10: Freihandelszone (EFTA) und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Die von U. I. aufgeworfene Frage, warum sich die Schweiz nicht an der EWG beteilige, ist durchaus gerechtfertigt. Sie läßt sich am ehesten damit beantworten, daß wir uns mit den Argumenten der Gegner der Freihandelszone und der Befürworter eines Anschlusses der Schweiz an die EWG auseinandersetzen.

Die Beratungen über die Bildung einer «Kleinen Freihandelszone» — oder wie sie neuerdings heißt: «Freihandels-Assoziation» (EFTA) — und das fristgerechte Zustandekommen des Vertrages, der nun in den nächsten Monaten den Parlamenten der sieben Länder Großbritannien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Oesterreich, Portugal und der Schweiz zur Ratifikation unterbreitet wird, hat die Diskussion belebt und — wie zu erwarten war — auch Kritiker auf den Plan gerufen.

Dieser kritischen Einstellung zur Freihandelszone liegt teilweise der Gedanke zugrunde, Europa müsse sich politisch und wirtschaftlich zusammenschließen, um neben den beiden großen Blöcken der USA und dem Sowjetbereich wieder eine bedeutendere Rolle spielen zu können. Hierzu sei die EWG geeigneter und die Freihandelszone ein Störefried. Besser wäre es nach dieser Meinung, die Mitglieder der Freihandelszone würden einzeln der EWG beitreten. Dabei spielt auch die Auffassung eine Rolle, der Beitritt zur EWG wäre wirtschaftlich vorteilhafter als der Anschluß an eine Freihandelszone.

Die geschichtliche Erfahrung sollte solchen Ueberlegungen gegenüber aber vorsichtig stimmen. Glaubt man, daß ein mehr oder weniger von den Regierungen inspirierter politischer Zusammenschluß ein solides Gebilde sein werde, das die Aufgabe unserer Neutralität rechtfertigt?

Es ist gar kein Zweifel möglich, daß ein Beitritt zur EWG die Preisgabe unserer Neutralität und eines Teiles unserer staatlichen Hoheitsrechte bedeuten würde. Auch wenn wir uns nicht um einen eigentlichen Beitritt, sondern um einen Anschluß unter Wahrung einer gewissen Sonderstellung bemühen würden, müßten wir den gemeinsamen Außenzolltarif der EWG auch um unser Land ziehen. Damit verlören wir das Verfügungsrecht über unsere eigene Zoll- und Handelspolitik und anderes mehr. Unsere Zoll- und Handelspolitik und ein guter Teil unserer Wirtschaftspolitik überhaupt würde nicht mehr in Bern, sondern in Brüssel gemacht. Dabei kann man schon heute erkennen, daß in der EWG die Großstaaten absolut dominieren und die Kleinstaaten nichts sind. Frankreich vor allem, daneben noch Deutschland, geben den Ton an. Schon Italien hat kaum etwas zu sagen. Belgien, Holland und Luxemburg sind ohne Einfluß. Der Schweiz ginge es nicht besser. Die Großstaaten haben in der EWG auch ein größeres Stimmrecht, und in wichtigsten Fragen kann die Mehrheit der Minderheit ihren Willen aufzwingen.

Es ist undenkbar, daß das Schweizervolk sich bereitfinden könnte, den Weg der politischen Selbstaufgabe anzutreten, von dem man nicht wissen könnte, wie rasch er weiterführen und wo er enden würde. So stellt sich aus politischen Gründen die Frage eines Beitrittes zur EWG und einer isolierten Assoziation mit ihr kaum ernsthaft. Auch die Frage, ob es wirtschaftlich profitabler wäre, dort mitzumachen, ist ohne Sinn, da der Kaufpreis zu hoch wäre. Vor die Wahl zwischen Freiheit und Unabhängigkeit oder größerem Wohlstand gestellt, wird das Schweizervolk die Freiheit wählen.

Betrachtet man die Argumente der Kritiker der Freihandelszone näher, so stößt man auf erstaunliche Irrtümer.